

BMF: Referentenentwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes

Das BMF hat den [Referentenentwurf](#) für ein Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) vorgelegt. Darin sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf € 10 Mio. bzw. auf € 20 Mio. bei Zusammenveranlagung angehoben.
- Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.
- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
- Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die im Jahr 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG werden wie bei § 7g EStG um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird um drei Monate bis Ende März 2022 verlängert.
- Vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an in bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäusern – tätige Arbeitnehmer gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von € 3.000 steuerfrei gestellt.
- Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert.
- Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert. Hieran anknüpfend werden – nicht beschränkt auf Beratungsfälle – auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert, jedoch in geringerem Umfang. Korrespondierend werden weitere Fristen und auch die zinsfreie Karenzzeit für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen verlängert.

BMF: Nichtanwendungserlass zum BFH-Urteil vom 12.10.2016 (I R 92/12) – Begriff der negativen Einkünfte nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG und Auslegungsfragen zu § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG (sog. Infektionstheorie)

Mit [BMF-Schreiben vom 14.01.2022](#) hat die Finanzverwaltung das nunmehr zur Veröffentlichung bestimmte BFH-Urteil vom 12.10.2016 ([I R 92/12](#)) in Bezug auf darin getroffene Aussagen zu zwei Auslegungsfragen mit einem sog. Nichtanwendungserlass belegt. Die Finanzverwaltung wendet die diesbezügliche Auffassung des BFH nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein an.

Der BFH hatte im o.g. Urteil zum einen über die Frage der Auslegung des Begriffs der negativen Einkünfte im Zusammenhang der Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG zu entscheiden. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG bleiben negative Einkünfte des Organträgers oder der Organgesellschaft bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden. Der erkennende Senat kam diesbezüglich zu dem Schluss, dass negative Einkünfte des Organträgers i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG nur dann vorliegen, wenn bei diesem nach der Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft ein Verlust verbleibt. Der BFH stützt dies darauf, dass der Gesetzgeber die Verlustabzugsbeschränkung der Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG zugewiesen und damit in den Zusammenhang der Einkommenszurechnung als Rechtsfolge der Organschaft gestellt habe. Im Ergebnis teilt die Finanzverwaltung diese Auffassung nicht. Entgegen dem BFH-Urteil sei bei der Anwendung von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG jeweils isoliert auf die Einkünfte des Organträgers und auf die Einkünfte der einzelnen Organgesellschaften abzustellen. Der Anwendungsbereich des einschränkenden § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG wird damit deutlich weiter.

Zum anderen wendet die Finanzverwaltung auch eine ganz andere, ebenfalls im oben genannten Urteil getroffene – aber nicht streiterhebliche – Aussage nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein an. Dabei ging es um die Frage der Qualifikation einer Oberpersonengesellschaft als Mitunternehmerschaft unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG (sog. Infektionstheorie). Der BFH hatte sich hier dahingehend geäußert, dass der Wortlaut (also das Wort „auch“) des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG voraussetze, dass neben den Einkünften aus Gewerbebetrieb – i.S.v. voneinander abgrenzbaren Tätigkeiten – auch Einkünfte einer anderen Einkunftsart erzielt würden. Sollte – wie im Streitfall – die Geschäftstätigkeit einer Personengesellschaft ausschließlich in dem Halten der Anteile an einer anderen Personengesellschaft bestehen und die Personengesellschaft über kein weiteres Vermögen verfügen, mittels dessen Einkünfte erzielt würden, sei § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG nicht anwendbar. Die Finanzverwaltung will § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG hingegen auch in diesen Fällen anwenden und würde somit auch solche Oberpersonengesellschaften als Mitunternehmerschaften qualifizieren.

BMF: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

Mit [BMF-Schreiben vom 31.01.2022](#) hat die Finanzverwaltung eine weitere Verlängerung der Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden.

Dieses Schreiben bezieht sich auf Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden. Es ergänzt das BMF-Schreiben vom

19.03.2020 (vgl. TAX WEEKLY # 11/2020) und tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 07.12.2021 (vgl. TAX WEEKLY # 45/2021).

Im Zusammenhang mit dem vorgenannten BMF-Schreiben sind erfahrungsgemäß auch noch gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu erwarten, die dann weiterhin die Möglichkeit vorsehen, Anträge zur vereinfachten Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für die Zwecke der Gewerbesteuvorauszahlung bei den Finanzämtern zu stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzung wurden hier von den Behörden keine strengen Anforderungen gestellt und ein Nachweis der wertmäßigen entstandenen Schäden war grundsätzlich nicht zwingend notwendig.

Etwaige Stundungs- und Erlassanträge hinsichtlich der Gewerbesteuer sind grundsätzlich an die hebeberichtigten Gemeinden zu richten. Die Entscheidung darüber liegt in deren Ermessen.

BFH: Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft

Im Urteil vom 16.09.2021 ([IV R 7/18](#)) hat der BFH seine Rechtsprechung zur Betriebsaufspaltung geändert und entschieden, dass auch eine Beteiligung der an der Betriebsgesellschaft beteiligten Gesellschafter an einer Besitz-Personengesellschaft, die lediglich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht, bei der Beurteilung einer personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung zu berücksichtigen ist.

Im Streitfall vermietete die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, mit Vertrag aus 1998 eine ehemalige Produktionshalle, Büroräume und Nebenräume an die mit ihr über die H GmbH verbundene M-GmbH & Co. KG (M KG), die die vermietete Immobilie neben weiteren Grundstücken betrieblich nutzte. Das Mietverhältnis mit der M KG bestand auch in den Streitjahren (2010 bis 2012) fort. An der Klägerin waren mehrere natürliche Personen als Kommanditisten beteiligt. Einer davon bzw. nach dessen Tod mehrere zusammen hielten sowohl die Mehrheit der Kommanditanteile der Klägerin als auch der Gesellschaftsanteile der ohne Kapitalbeteiligung beteiligten Komplementär-GmbH (BV-GmbH) der Klägerin. Dieselben Personen waren – wenn auch mit abweichendem Beteiligungsverhältnis – mehrheitlich an der H-GmbH beteiligt, die wiederum alleinige Kommanditistin der M KG und alleinige Gesellschafterin ihrer ohne Kapitalbeteiligung beteiligten Komplementär-GmbH (V-GmbH) war. In den Streitjahren erzielte die Klägerin, die von den Beteiligten als gewerblich geprägte Personengesellschaft behandelt wurde, ausschließlich Einnahmen aus der Vermietung des Grundstücks an die M KG.

Streitig war die Frage, ob der Klägerin gewerbsteuerlich die sog. erweiterte Kürzung (§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG) zu gewähren ist. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass wegen der im Sonderbetriebsvermögen II der Kommanditisten der Klägerin gehaltenen Beteiligungen an der H-GmbH keine ausschließliche Verwaltung eigenen Grundbesitzes vorliege. Darüber hinaus sei die erweiterte Kürzung auch deshalb zu versagen, weil das Grundstück der Klägerin

aufgrund der Unternehmensstruktur zumindest zeitweise oder teilweise einem Gewerbebetrieb diene, an dem die Gesellschafter der Klägerin beteiligt seien. Die hiergegen gerichtete Klage beim Finanzgericht hatte Erfolg. In der Urteilbegründung wurde u.a. darauf verwiesen, dass auch keine der erweiterten Kürzung entgegenstehende mitunternehmerische Betriebsaufspaltung zwischen der Klägerin und der M KG vorliege, weil es an der erforderlichen personellen Verflechtung fehle.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz jedoch aufgehoben und dem Finanzamt Recht gegeben. Die erweiterte Kürzung sei im Ergebnis nicht zu gewähren gewesen.

Zwar habe das Finanzgericht zutreffend erkannt, dass die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung im Streitfall nicht an § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG scheitere, wonach die erweiterte Kürzung ausgeschlossen ist, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters dient. Denn das von der Klägerin vermietete Grundstück wurde von der M KG genutzt, die selbst keine Gesellschafterin der Klägerin gewesen sei.

Auch habe das Finanzgericht im Ergebnis zu Recht festgestellt, dass die als Sonderbetriebsvermögen II bei der Klägerin behandelten Beteiligungen der Kommanditisten an der H-GmbH nicht zur Anwendung der einer erweiterten Kürzung entgegenstehenden Regelung des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG führe, wonach nur dann eine entsprechende Kürzung in Frage kommt, wenn ausschließlich eigener Grundbesitz verwaltet wird. Denn eine Personengesellschaft "verwalte" eine als Sonderbetriebsvermögen II behandelte Beteiligung eines ihrer Gesellschafter an einer Kapitalgesellschaft nicht. Verwaltet werde eine solche Beteiligung vielmehr von dem Gesellschafter.

Der Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG stehe im Streitfall jedoch entgegen, dass in den Streitjahren zwischen der Klägerin als Besitzunternehmen und der M KG als Betriebsunternehmen eine Betriebsaufspaltung bestanden habe. Zwar sei das Finanzgericht der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung – auch des erkennenden IV. Senats – folgend davon ausgegangen, dass – im Gegensatz zu einer mittelbaren Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an der Betriebsgesellschaft – durch eine mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an der Klägerin als Besitz-Personengesellschaft keine personelle Verflechtung begründet werden kann. Die Argumentation dahinter war, dass eine solche mittelbare Beteiligung mangels Mitunternehmerstellung dieser Gesellschafter in der Besitzgesellschaft nicht zu einer personellen Verflechtung führe, weil der Besitzgesellschaft wegen des sog. Durchgriffsverbots weder die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft noch eine damit verbundene Beherrschungsfunktion zugerechnet werden könne.

An dieser Rechtsprechung, welche die „Abschirmwirkung“ einer dazwischen geschalteten Kapitalgesellschaft berücksichtige, halte der erkennende Senat unter Berücksichtigung der von ihm eingeholten Stellungnahmen des I. und des III. Senats des BFH jedoch nicht mehr fest. Wie bisher schon eine mittelbar über eine Kapitalgesellschaft bestehende Beteiligung an der Betriebs-Personengesellschaft soll auch eine mittelbar über eine Kapitalgesellschaft bestehende Beteiligung an

der Besitz-Personengesellschaft zu einer Betriebsaufspaltung führen können. Im Streitfall ging es dabei um die mittelbar über die BV-GmbH bestehende Komplementärstellung bei der Klägerin als Besitz-Personengesellschaft.

Die Änderung der Rechtsprechung betrifft zunächst ausdrücklich nur Fälle, in denen die Besitzgesellschaft eine Personengesellschaft ist. Für eine kapitalistische Betriebsaufspaltung verneint der I. Senat des BFH in derartigen Konstellationen bisher die personelle Verflechtung und sieht durch die Rechtsprechungsänderung des IV. Senats auch keine Divergenz zu seiner bisherigen Rechtsprechung. Der IV. Senat musste sich zur kapitalistischen Betriebsaufspaltung nicht äußern, da eine solche im Streitfall nicht gegeben war.

BFH: Steuerfreie Zuschläge für tatsächlich an Sonn-, Feiertagen oder zur Nachtzeit geleistete Arbeit

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind nach § 3b EStG steuerfrei, soweit sie bestimmte Prozentsätze des sog. Grundlohns nicht übersteigen. Die Prozentsätze sind abhängig von der Zeit, zu der jeweils gearbeitet (z.B. Nachtarbeit, Feiertagsarbeit, etc). Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Mitarbeiter bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht. Er ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens € 50 anzusetzen (vgl. § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG). Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ist ein Betrag von € 25 als Obergrenze zu beachten (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SVEV).

Der BFH hat nun im Urteil vom 16.12.2021 ([VI R 28/19](#)) entschieden, dass jede zu den begünstigten Zeiten tatsächlich im Arbeitgeberinteresse ausgeübte Tätigkeit des Mitarbeiters, für die er einen Anspruch auf Grundlohn hat, als tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit anzusehen ist. Es kommt weder darauf an, dass diese Tätigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz als Arbeitszeit anzusehen ist, noch muss eine konkret (individuell) belastende Tätigkeit ausgeübt werden.

Im Urteilsfall hatte ein Profisportverein den Sportlern und Mannschaftsbetreuern für die für Fahrten zu Auswärtsspielen im Mannschaftsbus verbrachten Zeiten steuerfreie Zuschläge gezahlt. Der BFH entschied, dass auch diese „passive“ Tätigkeit begünstigt i.S.d. § 3b EStG ist, da die An- und Abreise in dem vom Arbeitgeber bestimmten Verkehrsmittel zu den arbeitsvertraglich geschuldeten Pflichten der Mitarbeiter gehörte und für diese Zeiten ein Anspruch auf den Grundlohn bestand. Dass während der Zeiten im Mannschaftsbus keine aktive Arbeitsleistung erbracht wurde, hat der BFH nicht als relevant angesehen. Für die Steuerfreiheit der Zuschläge muss nicht zwischen individuell belastenden (steuerbegünstigten) und nicht belastenden (nicht begünstigten) Tätigkeiten während der nach § 3b EStG zuschlagsfähigen Zeiten unterschieden werden.

4

04.02.2022

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 28.01.2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-269/20	27.01.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Mehrwertsteuergruppen – Bestimmung eines Mitglieds einer Mehrwertsteuergruppe als steuerpflichtige Person – Interne Leistungen innerhalb der Mehrwertsteuergruppe – Leistungen eines Mitglieds einer Mehrwertsteuergruppe, das eine nationale Stiftung des öffentlichen Rechts ist – Unentgeltliche Dienstleistungen – Ausübung einer Hoheitstätigkeit zusätzlich zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit
C-607/20	27.01.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Übergabe von Gutscheinen als steuerbarer Umsatz – Art. 26 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie – Begriff ‚private[r] Bedarf, ... Bedarf seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke‘ – Unentgeltliche Ausgabe von Gutscheinen an Personal als Teil eines Mitarbeiterbelohnungssystems

Alle am 03.02.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VI R 28/19	16.12.2021	Steuerfreie Zuschläge für tatsächlich an Sonn-, Feiertagen oder zur Nachtzeit geleistete Arbeit
IV R 7/18	16.09.2021	Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft
V R 11/20	26.08.2021	Formelle Satzungsmaßigkeit und Vermögensbindung
II R 38/19	15.07.2021	Inhalt eines Wirkhinweises

Alle am 03.02.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I B 31/21	13.10.2021	Beteiligtenfähigkeit einer britischen Limited
VI R 38/19	01.09.2021	Auslegung eines lediglich mit "Haftungsbescheid" bezeichneten Verwaltungsakts als zusammengefasster Pauschalierungs- und Haftungsbescheid

4

04.02.2022

Alle bis zum 04.02.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 3 - S 7329/19/10001 :003	02.02.2022	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, Gesamtübersicht für das Jahr 2021
III C 3 - S 7329/19/10001 :004	01.02.2022	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2022
IV A 3 - S 0338/19/10006 :001	31.01.2022	Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO)); Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO; Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Absatz 6 Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) (§ 20 Absatz 6 Satz 5 EStG a.F.)
IV A 3 - S 0336/20/10001 :047	31.01.2022	Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christian Baumgart
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Tobias Oesterreicher
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-120
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.